

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe A
XVII., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl: 1170

MA 35 - Ab/XII/116/69 Wien, am 17. November 1969

12. Bez., Michael Bernhard-Gasse 3

E.Z. 11 d. Grd. Gaudenzsdorf

Ölfeuerungsanlage,
Baubewilligung

B e s c h e i d

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird gemäß §§ 70, 71 und 109 der Bauordnung für Wien nach den Bestimmungen der Verordnung über Ölfeuerungsanlagen vom 28. VI. 1934, LGBI. Nr. 35, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. V. 1963, LGBI. Nr. 12, und nach den mit dem amtlichen Vermerk versehenen techn. Belegen bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen die Bewilligung erteilt, im Keller-
geschoss des o.s. Hauses eine Ölfeuerungsanlage mit einem vollautomatischen Brenner der Firma Unitherm Type MAT 30 einzubauen, einen Öllagerraum mit einem Behälter aus Flußstahl für 6.250 l Heizöl einzurichten, ferner im Gehsteig vor dem o.s. Hause neben dem Randstein eine Füllstelle herzustellen sowie 6.250 l Heizöl zu lagern. Weiters gelangt im Heizraum ein Universal Warmwasserkessel Type 8000 zur Aufstellung.

Die Wirkungsweise der Anlage ist der von der Lieferfirma vorgelegten, einen Bestandteil des Bescheides bildenden Beschreibung zu entnehmen.
Die Ölfeuerungsanlage dient zur Beheizung von Aufenthaltsräumen und zur Warmwasserbereitung.
Die sonstigen baulichen Herstellungen bestehen darin, daß vorhandene Kellerräume als Heiz- und Öllager- und Pufferraum daptiert werden sollen.

Unter einem wird demselben Einschreiter gemäß § 1 des Gebrauchsabgabengesetzes 1966, LGBI. f. Wien Nr. 20/66, in der Fassung der Gebrauchsabgabengesetznovelle 1967, LGBI. f. Wien Nr. 25/67, die Erlaubnis erteilt, den öffentl. Gemeindegrund durch einen Ölfüllschacht unter 0,25 m² und eine Rohrleitung benützen zu dürfen.

Für die Erlaubnis zum Gebrauch des öffentl. Gemeindegrundes ist eine jährliche Gebrauchsabgabe von S 51,- zu entrichten. (S 40,- Schacht und S 11,- Rohrleitung.)

Die Einzahlung der für das Abgabenzjahr 1969 zu entrichtenden jährlichen Gebrauchsabgabe im Betrage von S 51,- hat binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides, in Hinkunft bis 2. Mai jeden Jahres ungeteilt und im vorhinein an die Stadtkasse für den 12. Bezirk zu erfolgen.

- 1.) Die Baubehörde behält sich vor, die Bewilligung für den Füllschacht zu widerrufen; in diesem Fall ist der Schacht mit seinen Einbauten zu entfernen und die öffentl. Verkehrsfläche ordnungsgemäß herzustellen.
- 2.) Die öffentl. Verkehrsfläche darf erst aufgegraben werden, wenn die Anzeige hierüber bei der MA 28 (17., Lienfeldergerasse 96) auf den dort erhältlichen Vordrucken erstattet wurde. Der in der öffentl. Verkehrsfläche projektierte Kasten für den Ölzuleitungsrohranschluß ist nach den bei der MA 28 einzuholenden Weisungen einzubauen.
- 3.) Gemäß § 1 (12) der Verordnung der Landesregierung vom 6.V.1930, LGBI.Nr.42, obliegt dem Liegenschaftseigentümer die ordnungsgemäße Instandhaltung des Kastendeckels und der Gehsteigeinbauten.
- 4.) Im Erdreich verlegte Rohrleitungen sind durch eine Verkleidung von zwei abwechselnd aufgetragenen Lagen von in Teer oder Bitumen getränkter Jute oder einer gleichwertigen Isolierung gegen Korrosion zu schützen.
- 5.) Der Fußboden des Öllagertraumes ist mit einer unbrennbaren und öldichten Umfassung von solcher Höhe zu umgeben, daß die gesamte gelagerte Ölmenge von der dadurch gebildeten Wanne aufgenommen werden kann.
- 6.) Die elektrischen Einrichtungen müssen den "Österreichischen Vorschriften für Elektrotechnik" entsprechen. Öllagerbehälter sind zu erden.
- 7.) Die Gesamtmenge des gelagerten Heizöles darf **6.250 l** nicht übersteigen.
- 8.) Die Anlage ist so zu betreiben, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß, Lärm oder üblen Geruch belästigt wird.
- 9.) Die Füllstelle muß mind. **5 m** vom Kanaleinlaufgitter entfernt sein.

Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Ölfeuerungsverordnung, der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze einzuhalten. Nach Fertigstellung der Anlage ist unter Vorlage eines Rauchfangbefundes auf einem Vordruck für Ölfeuerungsanlagen um die Benützungsbewilligung gemäß § 128 der Bauordnung für Wien und § 2 der Ölfeuerungsverordnung bei der MA 35 anzusuchen.

Vor Erteilung der Benützungsbewilligung darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden; ein Probetrieb unter Aufsicht der Lieferfirma ist zulässig.

Die Bewilligung für die Füllschacht konnte nur auf Widerruf erteilt werden, wenn die Verkehrsfläche handelt rungen notwendig

Begründung

Die Bewilligung für die Füllstelle auf öffentlichem Gemeindegrund konnte nur auf Widerruf erteilt werden, weil es sich um eine öffentl. Verkehrsfläche handelt, auf welcher aus öffentl. Rücksichten Änderungen notwendig werden könnten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen, hinsichtlich der Bemessung der Gebrauchsabgabe, aber binnen eines Monates nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,- Bundesstempel pro Bogen zu versehen, soweit sie nicht gegen die Abgabebemessung gerichtet ist. Die Berufung hat hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.

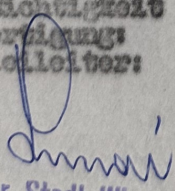
Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber : Friedrich Vorbeck, 12., Michael Bernhard-Gasse 31,
mit den techn. Belegen A1 - A 3 und Grundbuchauszug, sowie Gerichtsbefehl vom 29.7.69 d. Bez. Ger. Fünfhaus
- 2.) den Grundeigentümer: Wilhelm Haghofer, 15., Pillnerg. 19, 5 E/76/68
mit den techn. Belegen B1 - B2

In Abschrift an:

- 3.) die MA 35, mit den techn. Belegen C1 - C 3 und Bauabfertigungsbefund
- 4.) die Ölfeuerungsfirma: Karl Benajitz, 17., Lorens Beyer-Pl. 16, mit B1,
- 5.) den Bauführer: Franz Lechnitz u. Josef Hasser, 22., Penzbergerweg 265,
- 6.) die MA 28,
- 7.) die MA 35 - Gruppe G,
- 8.) die MA 35 - Gruppe A,
- 9.) das Finanzamt f.d. 1. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, III., Vordere Zollamtsstraße 5

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:


Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Wien XVII, Kalvarienberggasse 39

Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Hans o.h.
Oberstadtbaurat

MA 35 - SD.Nr.149

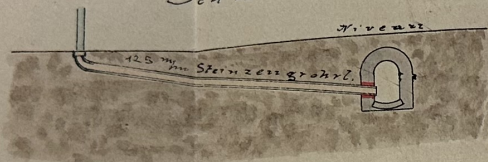
JOHANN GILLER
Stadt-Maurermeister
Wien, XII. Meidling, Altkirchengasse Nr. 3.

Plan

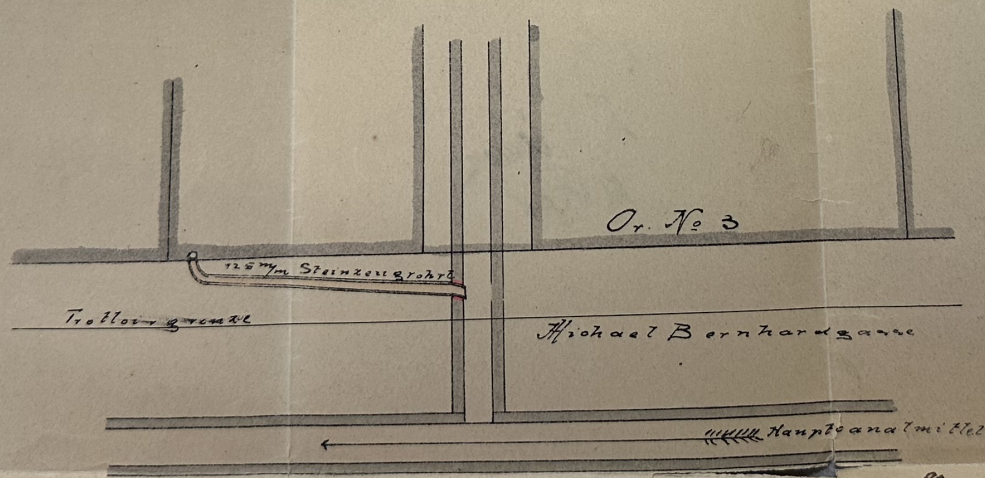
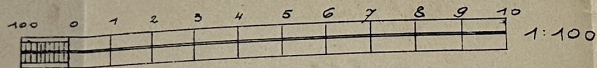
für die Ableitung des Dachwassers in den
Hauskanal im Hause Wien XII. Meidling.

Schnitt a-b

Michael Bernhardgasse



Or. Nr. 3 für Sr. Wohlgeboren
Karl von Faber
Herrn Heinrich Glasauer

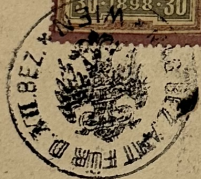


Johann Giller
Stadt-Maurermeister
Wien, XII. Meidling, Altkirchengasse Nr. 3.

für Karl von Faber
der stellvertretende Vater
Heinrich Glasauer

Conscript. No. 11
Gaudenzdorf

B



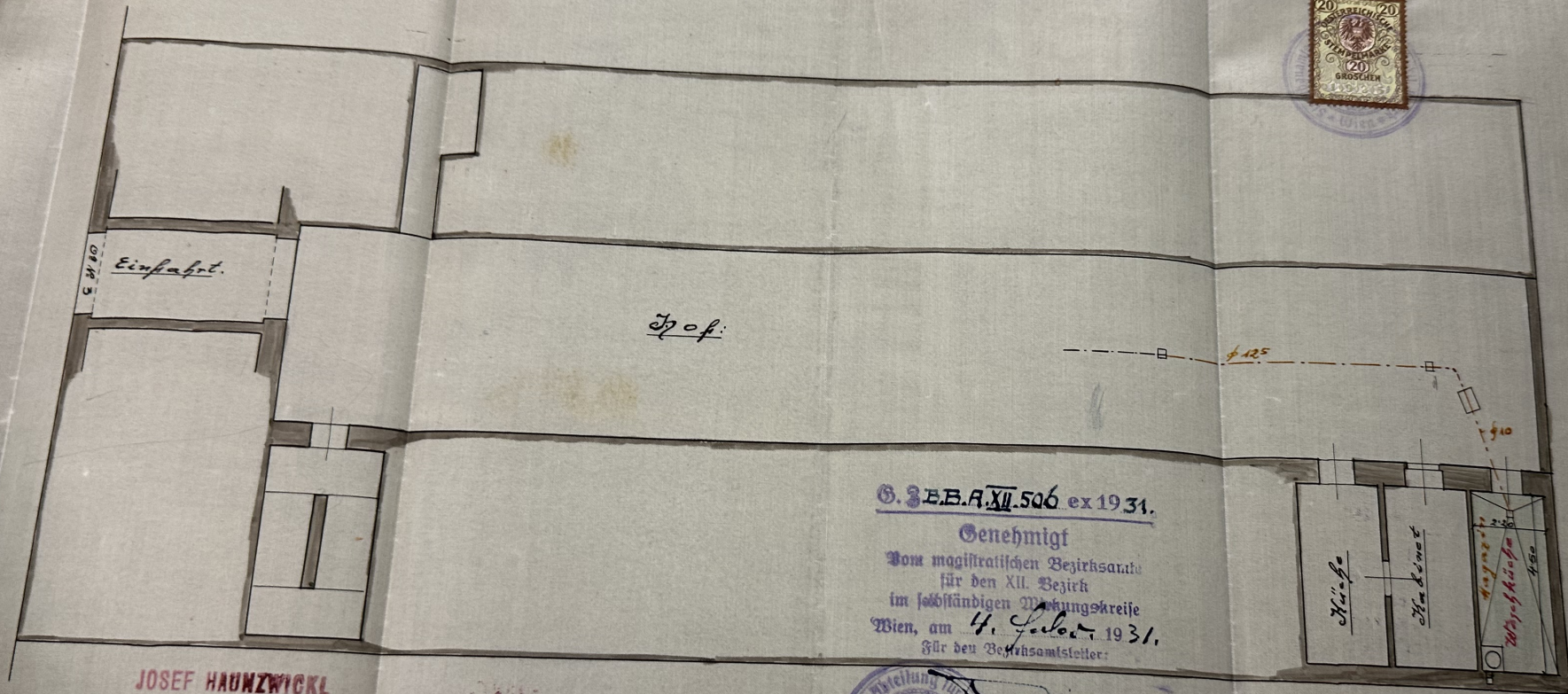
G. Z. 31880 ex 1905

Genehmigt
Vom magistratischen Bezirksamte
für den XII. Bezirk.
im selbständigen Wirkungskreise
Wien, am 9. September 1905
Der Bezirksamtsleiter:



[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Plan
für die Herstellung einer Waschküche im
rechten Hofseitentrakte des Hauses Wien
XII. Michael-Bernhardgasse Nr.3 für Herrn
Josef Heider und Mitbesitzer.



G. 3 E.B.A. XII. 506 ex 1931.

Genehmigt

Vom magistratischen Bezirksamt
für den XII. Bezirk
im selbständigen Wohnungskreise
Wien, am 4. Februar 1931.
Für den Bezirksamtsleiter:

JOSEF HAUNZWICKL
Stadt-Baumeister
Wien, XII. Wilhelmstrasse 1B

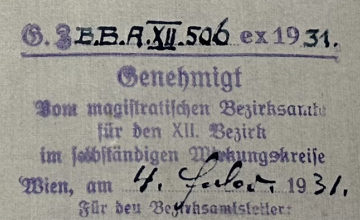
1:100



Josef Heider
Mitbesitzer

Josef Heider





Hammerwick
C. D. Hammit

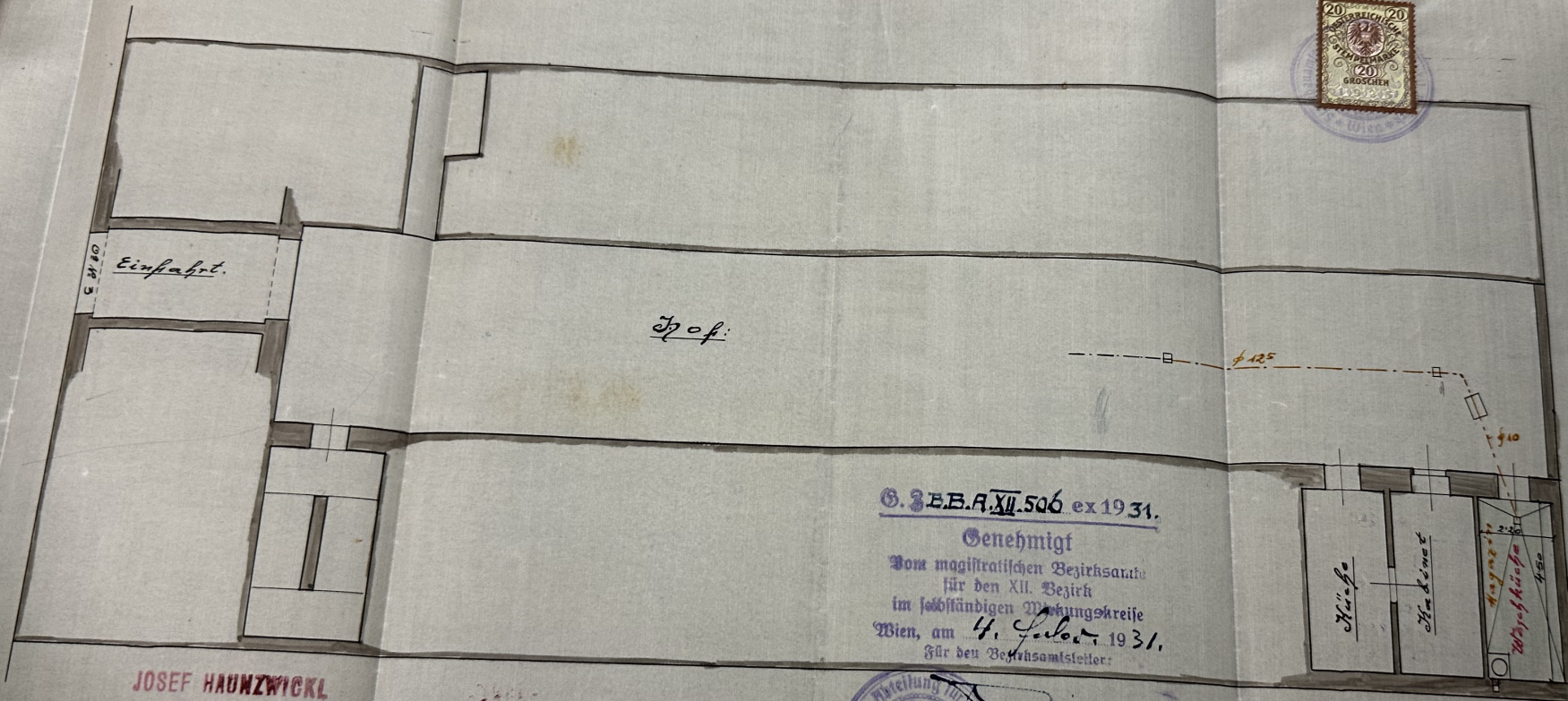
1:100



H. Keller

Joseph Heider

Plan
für die Herstellung einer Waschküche im
rechten Hofseitentrakte des Hauses Wien
XII. Michael - Bernhardgasse Nr.3 für Herrn
Josef Heider und Mitbesitzer.



G. 3 E.B.A. XII. 506 ex 1931.

Genehmigt

Vom magistratischen Bezirksamt
für den XII. Bezirk
im selbständigen Wirkungskreise
Wien, am 4. Februar 1931.
Für den Bezirksamtsleiter:

JOSEF HAUNZWICKL
Stadt-Baumeister
Wien, XII. Wilhelmstrasse 1B

Haunzwickl
E. Baumeister

1:100



Heider
und

Josef Heider

Wien, am 6.X.1969

Rauchfang-Befund Nr. _____

für die im Hause Wien XII., Bez., Michel Bernhardgasse

Nr. 3

einzubauende
befindliche

Feuerungsanlage

(mit Öl

beheizt)

Bauwerber:

Herrn F. Vorbeck

Wien
Magistrat
XVII, Kalvarienberg



1. Länge und Querschnitt des Rauchweges vom Kessel bis zur Rauchfangeinmündung;
2. Top. Nr., Höhe und Querschnitt des untersuchten Rauchfanges;
3. Baulicher Zustand und Eignung für den Betrieb der Feuerungsanlage; bei Nicht-eignung, Begründung;
4. Feststellung, ob der Rauchfang nicht verlegt, ferner ob er lotrecht geführt, bzw. gezogen ist, in letzterem Falle auf wieviele Meter und in welcher Neigung gegen die lotrechte Richtung. Schließlich Angabe, ob die Kehrmöglichkeit eine vollkommene und einwandfreie ist;
5. Angabe, ob die Rauchwege irgendwelche, den glatten Verlauf unterbindende Einbauten, wie Zugregler und dergleichen enthalten;
6. Einwandfreie Ausmündung des Rauchfanges, insbesondere mit Bezug auf Überhöhung durch benachbarte Bauteile;

Ad 1.

Keller E

Ad 2.

Q 30 x 45 Länge 10m

Ad 3.

geeignet

Ad 4.

lotrecht

Ad 5.

keine

Ad 6.

Einwandfrei

Wenden!

7. Einmündung anderer Feuerstellen in den untersuchten Rauchfang; gegebenenfalls deren Art und Anzahl;

Ad 7. keine

8. Dichtes Abschließen der vorhandenen Putztüren;

Ad 8. dicht

9. Sonstige, bei der genauen Untersuchung sich etwa zeigende Mängel oder besondere Wahrnehmungen.

Ad 9. Derzeit keine Mängel!

Gesehen:

Stadtbauamt Wien

Wien, am _____

Josef Quester & Co. O.H.G.

Rauchfangkehrerbetrieb
Patentkaminöfen, Kaminbeschleifen
Gerichtl. beeideter Sachverständiger
Wien XII, Hufelandgasse 1

Firmenmäßige Fertigung des Rauchfangkehrermeisters

SITUATION
1:500

MICHAEL-BERNHARDT-G.

SCHÖNBRUNNER STR.

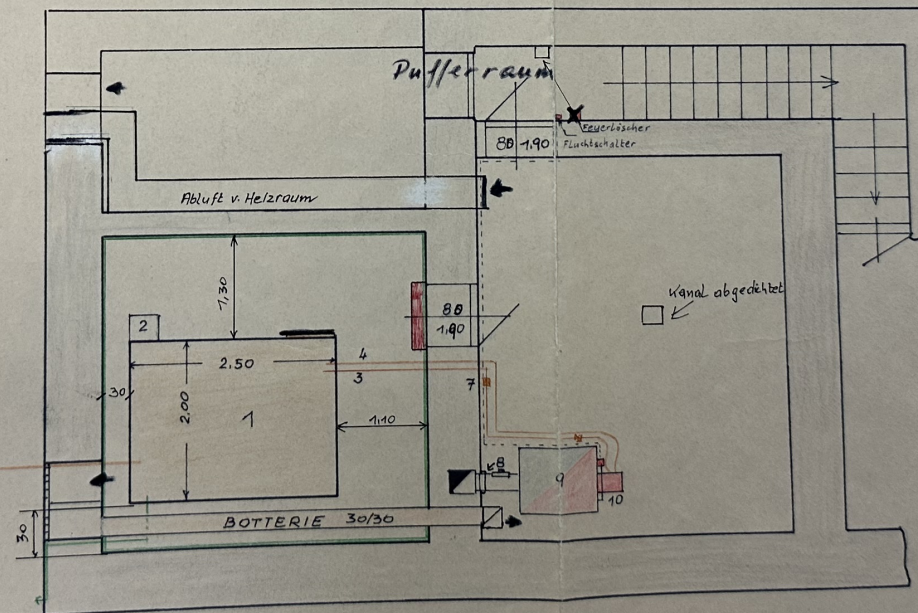
HAUS Nr 3
E.Z. 11
Gaudensdorf

GRUNDRISS

EINREICHPLAN ÜBER DIE ERRICHTUNG
1:50 FÜR HERRN FRIEDRICH

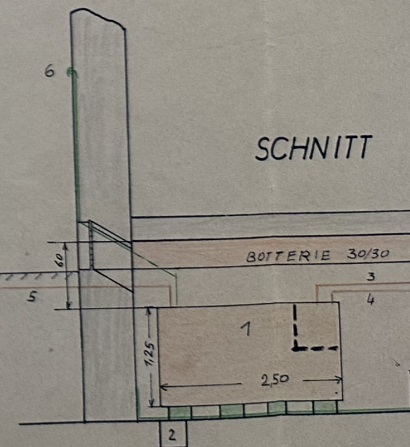
Straße

GEHSTEIG



SNITT

B



INSTALLATIONSUNTERNEHMEN KARL SERAJNIK

Gas-, Wasser-, sanitäre und Pumpenanlagen - Warm-
wasseraufbereitungen - Zentralheizungen für alle Brenn-
stoffe - Lüftungs- und Klima-Anlagen - Einrichtung von
Männ-Wasch- und -Putzanlagen - Alle Reparaturen

An die
Mag. Abt. 35
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

BÜRO:
1170 Wien, Lorenz-Bayer-Platz 16
Telefon 46 51 31

AUSSTELLUNGSRÄUME:
1170 Wien, Haslingergasse 56
3473 Mühlbach 79, NÖ.

Wien, am 29. 9. 1969



Technische Beschreibung

der zu errichtenden Ölfeuerungsanlage auf dem Grundstück Wien 12.,
Michael Bernhardgasse 3, für Herrn Friedrich Vorbeck.

1.) Kessel und Brenner:

Geplant ist die Umstellung des vorhandenen Warmwasserkessels
Type UNIVERSAL 8000 und Montage eines Ölbrenners Marke UNITHERM
MAT 30. Die Anlage dient zur Beheizung der Büro- u. Lagerräume
sowie Warmwasseraufbereitung mittels Durchflußhatterie.
Die Anlage soll mit Heizöl leicht betrieben werden. Kessel und
Brenner gelangen in einen, den behördlichen Bestimmungen ent-
sprechenden Kellerraum zur Aufstellung, welcher durch ein Bot-
terierrohr 300/300 belüftet wird.

2.) Öllagerbehälter:

Das für die Anlage nötige Heizöl wird in einem primatischen
Öllagerbehälter gelagert. Dieser besitzt ein Fassungsvermögen
von 6.250 l und soll im Keller gelagert werden. Die Füllstelle
wird am Gehsteig vor dem Haus Michael Bernhardg. 3 eingebaut.

Bankverbindungen: Postcheckkonto 175.940 - Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Konto 649006905 - Raiffeisenkasse Mühlbach, Konto 27

Die Raumentlüftung erfolgt durch ein Fenster mit einem unverschießbaren Schutzgitter. Die Tankentlüftung wird an der Hausfassade 2.50 m über Niveau hochgezogen. Zur Anzeige des Ölstandes wird ein mech. Tankinhaltsanzeiger eingebaut.

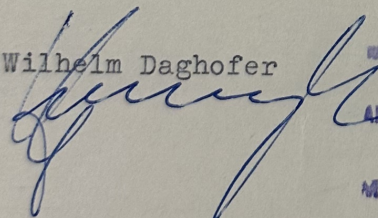
3.) Sicherheitseinrichtungen:

Der Ölbrenner arbeitet vollautomatisch und besitzt alle nötigen Sicherheitseinrichtungen, einschl. Grenzregler am Kessel. Beim Eintritt in das Kesselhaus ist in der Ölzuleitung ein Magnetventil eingebaut, welches stromlos geschlossen ist und die Ölzufuhr bei Betriebspausen des Brenners, Ausschalten des Hauptschalters (Fluchtschalter) oder Abbrennen des Brandstreifens am Kessel sperrt.

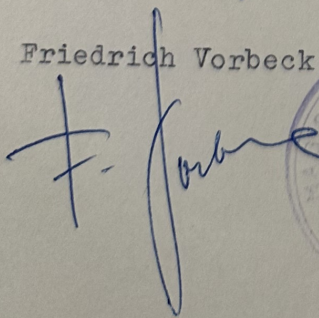
4.) Allgemeines:

Alle Teile der Anlage entsprechen den behördlichen Bestimmungen und sind mit den nötigen Hinweistafeln versehen. Eine Bedienungsanweisung wird im Heizraum aufgehängt. Als erste Löschhilfe ist im Kesselraum ein Feuerlöscher (6 kg) der Brandklasse B vorhanden.

Wilhelm Daghofer



Friedrich Vorbeck



Magistrat der Stadt Wien
M. Abt. 35

Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten

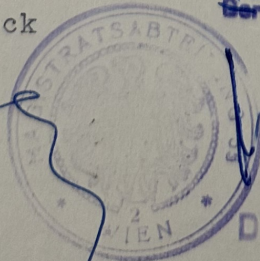
Hierauf bezieht sich der Bescheid

M. Abt. 35- Abt. 11/116/68

OM

17.11.68

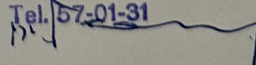
Fd.
Der Abteilungsleiter



Dipl. Ing. Haas 
Oberstadtbaurat

KARL SERANIK
GAS - WASSER - HEIZUNG
1170 Wien, Maslingergasse 56
Büro: Lorenz Bayerplatz 16
Tel. 46 51 31

Stadtbaumeister
J. Odwody & Ing. J. Weidisch
Wien VI., Capistrangasse 4
Tel. 57-01-31



- ✓.) Falls das Heizöl dem Brenner unmittelbar aus dem Öllagerbehälter unter Druck zugeführt wird, ist in die Zuleitung beim Eintritt in den Heizraum ein Magnetventil einzubauen. In die Ölrückleitung ist, falls diese nicht an der Oberseite des Behälters frei ausmündet, ein Rückschlagventil einzubauen.
- ✓.) Einrichtungen zum Vorwärmen des Öles in druckfreien Behältern müssen so beschaffen sein, daß das Öl auch bei nahezu entleertem Behälter nicht über 80° C erwärmt werden kann.
- ✓.) Elektrische Heizkörper von Ölbehältern sind durch Thermostate zu steuern, die die Heizkörper sofort abschalten, wenn die Öltemperatur 80° C erreicht. Die Thermostate müssen so eingebaut sein, daß sie ständig von Öl umspült bleiben.
- ✓.) Heizkörper von Ölbehältern, deren Temperatur 80° C überschreiten kann, dürfen aus dem Ölspiegel nicht herausragen. Die Ölentnahmestelle muß daher im Behälter so untergebracht sein, daß die Heizflächen ständig mind. 40 mm mit Öl bedeckt bleiben.
- ✓.) Druckfreie Behälter, in denen Öl mittels Heißwasser, Dampf oder elektrisch vorgewärmt wird, sind mit einem Thermometer auszustatten, durch das die Temperatur des Öles nächst der Vorwärmvorrichtung festgestellt werden kann. Die höchst zulässige Temperatur des Öles von 80° C muß am Thermometer durch eine rote Marke gekennzeichnet sein.
- ✓.) Verbrennungseinrichtungen, die nicht von Hand aus geregelt werden, müssen eine Vorrichtung haben, die den Ölzufuß zum Brenner von selbst einstellt, wenn das Öl nicht Feuer fängt oder die Brennerflamme verlöscht (Flammwächter).
- ✓.) Über dem Brennerrohr ist ein Brandstreifen in Verbindung mit einem Endschalter anzubringen. Der Endschalter ist mit dem Brenner, dem Magnetventil und dem Fluchtschalter in Serie zu schalten.
- ✓.) Auf dem Brennerrohr oder in dessen unmittelbarer Nähe ist das Hochspannungszeichen und die Aufschrift: "Vor dem Reinigen der Elektroden-Hauptschalter ausschalten" anzubringen.
- ✓.) Kanaleinlauföffnungen im Heizraum sind öldicht zu verschließen.
- ✓.) Die Aussenkante des Abfüllschachtes der Füllstelle im Gehsteig muß bei breiten Randsteinen 60 cm, bei schmalen Randsteinen 30 cm vom äußeren Gehsteigrand entfernt sein.
- ✓.) Die Türe(n) des Lager-, Heiz- und Pufferraumes - ~~muß~~ - müssen nach aussen aufschlagend, feuerhemmend, rauchdicht und selbsttätig ins Schloß fallend sein. Alle übrigen Öffnungen in den Umfassungs- und Scheidewänden (Fenster und Rohrdurchführungen) müssen feuerhemmend verschlossen sein.
- ✓.) Für erste Löschhilfe ist im Pufferraum, vor dem Heizraum und vor dem Lagerraum in der Nähe der Eingangstüre je ein für die Bekämpfung von Ölbränden geeigneter Handfeuerlöscher der Brandklasse "B" (E) bereitzuhalten. Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der Önorm F 1050 entsprechen und sind längstens alle 2 Jahre von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit Angabe der Zeit ihrer Vornahme in geeigneter Art nachzuweisen.
- ✓.) Bei Verwendung von Lufterhitzern in Autoreparaturwerkstätten, Autoausstellungsräumen, Servicestationen ist der Umluftbetrieb nur bei Zuführung von mind. 10 % Frischluft gestattet.
- ✓.) Auf der Öllagerraumtüre sind die Aufschriften "Öllagerraum" und "Unberufenen Zutritt verboten" anzuschlagen. Im Öllagerraum sind das Rauchen und der Gebrauch offenen Lichtes und Feuers durch Anschlag zu verbieten.
- ✓.) Auf der Heizraumtüre sind die Aufschriften "Heizraum" und "Unberufenen Zutritt verboten" anzuschlagen. Im Heizraum sind eine Bedienungsanleitung und eine Systemskizze der Anlage deutlich sichtbar anzuschlagen.